

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/1/21 B2036/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.2000

## Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung eines Antrags auf Berücksichtigung der Firmenwertabschreibung bei der Berechnung der Körperschaftsteuer.

Zwar führt die Antragstellerin aus, daß sie durch die Nichtberücksichtigung der Firmenwertabschreibung in ihrem Fortbestand extrem gefährdet sei, doch unterläßt sie es, konkrete Angaben über ihre Einkommens- und Vermögenssituation zu machen, die es dem Verfassungsgerichtshof ermöglichen würden, zu beurteilen, ob der Antragstellerin durch die Nichtberücksichtigung der Firmenwertabschreibung (dabei handelt es sich um einen Betrag idHv ATS 152.039,-- und somit um eine Steuerbelastung von rund ATS 50.000,--) ein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst, da diese Beurteilung nur anhand konkreter Angaben vorgenommen werden kann.

## **Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2000:B2036.1999

Dokumentnummer

JFR\_09999879\_99B02036\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at